

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der AVbaby motion pictures GmbH, Puchstraße 41, 8020 Graz (im Folgenden AVbaby genannt)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 AVbaby erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt.

1.2 Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von AVbaby schriftlich bestätigt werden.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Auftragserteilung/Vertragsabschluss

2.1 Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen und Kostenvoranschläge von AVbaby sind außer bei ausdrücklicher Vereinbarung freibleibend und unverbindlich.

2.2 Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Vertrag, welcher den definierten Leistungsumfang sowie die Honorare oder Gegenleistungen seitens des Kunden festhält. Durch AVbaby oder der Beauftragte gemachte Zusicherungen sind nur gültig, wenn diese auch schriftlich bestätigt werden.

2.3 Änderungen, Ergänzungen etc. bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur dann wirksam, wenn sie von AVbaby schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

§ 3 HONORAR, EIGENTUMSVORBEHALT UND ZAHLUNG

3.1 Die Höhe des Entgelts ist in den jeweils gültigen Honorarrichtlinie von AVbaby ausgewiesen und gilt dann, wenn im Offert keine anderen Preise angeboten werden. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Kunde deren Kenntnis und Angemessenheit. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat AVbaby für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

3.2 Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge werden gemäß der jeweils gültigen Honorarrichtlinie von AVbaby oder aufgrund weiterer durch den Kunden angenommenen Offerte in Rechnung gestellt. Alle Leistungen von AVbaby, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle für AVbaby erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

3.3 Der Honoraranspruch von AVbaby entsteht für jede erbrachte Leistung. Dies gilt auch für Leistungen von AVbaby, die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht bestimmungsgemäß umgesetzt werden können. Kostenvoranschläge von AVbaby sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von AVbaby schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird AVbaby den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung von unter 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

3.4 AVbaby ist berechtigt, sowohl für das vereinbarte Honorar als auch für Barauslagen Akontozahlungen zu verlangen. Bei Projektaufträgen werden die ersten 50 % des Honorars mit Auftragserteilung und die restliche Hälfte mit Abschluss des Projekts fällig. Für Barauslagen sind angemessene Akontozahlungen mit Auftragserteilung fällig.

3.5 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung von AVbaby, dass die Zahlung am ausgewiesenen Konto eingegangen ist. Der Kaufgegenstand bzw. die von AVbaby gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von AVbaby. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen. Bei verspäteter Zahlung ist AVbaby berechtigt, die nötigen Mahn- und Inkassokosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu verrechnen. Dies umfasst auch die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. AVbaby ist berechtigt, das Mahn- und Inkassowesen berufsmäßigen Parteienvertretern zu übertragen, wobei sich die Kosten in diesem Fall nach dem österreichischen Rechtsanwaltstarifgesetz bestimmen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann AVbaby sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist AVbaby nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich AVbaby für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

3.6 Für alle Arbeiten von AVbaby, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt AVbaby das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 AGBG wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich AVbaby zurückzugeben.

§ 4 PRÄSENTATIONEN

4.1 Präsentationen durch AVbaby werden durch ein angemessenes Honorar gemäß der gültigen Honorarrichtlinie abgegolten. Kommt es nach der Präsentation zu keinem Vertrag, so sind die Präsentationsunterlagen unverzüglich AVbaby zurückzugeben. Jegliche Nutzung anlässlich der Präsentation erbrachter Leistungen, insbesondere Ideen- oder Rohkonzepte, ist unabhängig des Urheberrechtes unzulässig.

4.2 Werden im Zuge einer Präsentation eingebrachte Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von AVbaby gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist AVbaby berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

4.3 Führt die Präsentation zur Erteilung eines Auftrags, wird das Präsentationshonorar auf das Endhonorar angerechnet. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist ohne schriftliche Zustimmung von AVbaby nicht gestattet.

§ 5 EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHTSSCHUTZ

5.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen AVbaby zu. Sämtliche Leistungen von AVbaby, bleiben in dessen unbeschränktem Eigentum. Zur Verfügung gestellte Unterlagen können jederzeit - insbesondere bei Vertragsauflösung oder -beendigung - zurückgefordert werden. Nicht ausgeführte Unterlagen sind auf Verlangen von AVbaby unverzüglich auszuhändigen. Im Übrigen bleiben gelieferte Waren bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von AVbaby.

5.2 Der Kunde erwirbt durch vollständige Bezahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung der erbrachten Leistungen zum vereinbarten Zweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflagenzahl, zeitliche und örtliche Beschränkung laut Vertrag). Es besteht keine Exklusivität auf die erbrachten Leistungen. Darüber hinaus sind die Rechte auf das Werk nicht an Dritte übertragbar oder abtretbar. Der vereinbarten Nutzungsumfang exkludiert in jedem Fall die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation, die Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern dies nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und abgegolten wurde. Ohne anders lautende Vereinbarung darf der Kunde Leistungen von AVbaby nur selbst und nur für die Dauer der vertraglichen Beziehungen nutzen. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage) und nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers.

5.3 Sollte gegenteilig gehandelt worden sein ist eine Abgeltung der abgetretenen Nutzungsrechte, zumindest in Höhe des entgangenen Honorars für die Produktion an AVbaby abzuführen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

5.4 Für die Nutzung von Leistungen oder Werbemitteln nach Vertragsbeendigung ist die Zustimmung von AVbaby erforderlich. Hierfür steht AVbaby eine angemessene Vergütung zu, welche sich nach Dauer und Umfang der weiteren Nutzung aufgliedert.

§ 6 KENNZEICHNUNG

6.1 AVbaby ist berechtigt, in allen eingesetzten Werbemitteln und -maßnahmen auf sich bzw. auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch entsteht. AVbaby ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website, dem Instagram-Profil und dem Facebook-Profil von AVbaby mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

6.2 AVbaby ist in jedem Fall berechtigt, den eigenen Firmennamen und/oder Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. AVbaby hat unabhängig von dem Umfang der übertragenen Nutzungsrechte in jedem Fall das Recht, das Filmwerk im Rahmen von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen und/oder vorführen zu lassen.

§ 7 ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT DES KUNDEN

7.1 Alle Leistungen von AVbaby (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

7.2 Der Kunde hat die rechtliche, wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit aller Leistungen von AVbaby selbst zu überprüfen. Eine externe rechtliche Prüfung wird nur über schriftlichen Wunsch des Kunden veranlasst, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Er wird von AVbaby vorgeschlagene Werbemaßnahmen erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbs- bzw. kennzeichenrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme bzw. der Verwendung des Kennzeichens verbundene Risiko selbst zu tragen.

§ 8 TERMINE

8.1 Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung ihm gesetzlich zustehender Rechte, wenn eine nach schriftlicher Mahnung eingeräumte Nachfrist von mindestens 14 Tagen ungenutzt verstrichen ist. Allfällige daraus entstehende Ansprüche aus den Titeln der Gewährleistung oder Schadenersatz bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AVbaby. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei deren Beauftragten – lassen keine Verzugsfolgen entstehen.

8.2 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von AVbaby schriftlich zu bestätigen.

8.3 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von AVbaby aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B.: Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und AVbaby berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

9.1 AVbaby wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. AVbaby ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren (Fremdleistungen). Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist AVbaby hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen/videotechnischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

9.2 Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von 8 Tagen nach erbrachter Leistung bei AVbaby schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Erfolgt die Reklamation berechtigt und rechtzeitig, steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung zu. AVbaby wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde AVbaby alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

9.3 Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. AVbaby ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für AVbaby mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen. Ansprüche auf Zahlungsminderung bzw. auf Wandlung stehen dem Kunden nur dann zu, wenn die Versuche von AVbaby, die Mängel zu beheben, auch nach einem Monat fehlgeschlagen sind.

9.4 Für allfällige Schäden wird jegliche Haftung von AVbaby einvernehmlich ausgeschlossen, sofern AVbaby bei der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Das Recht des Kunden auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe dieser AGB unberührt. Schadenersatzansprüche des Kunden für Mängelfolgeschäden sind jedenfalls ausgeschlossen.

9.5 Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 9.1 gilt entsprechend.

9.6 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen (§ 1168a ABGB).

9.7 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person von AVbaby liegen, wie beispielsweise: Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

9.8 AVbaby leistet ausdrücklich keine Gewähr für den Fall, dass eine von ihr erbrachte Leistung keinen oder nicht den erhofften Erfolg erreicht.

9.9 Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass dem Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

9.10 Der Kunde ist verpflichtet, die, für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. AVbaby haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird AVbaby wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB.), so hält der Kunde AVbaby schad- und klaglos; er hat AVbaby sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

9.11 Sollte AVbaby vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt AVbaby allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.

9.12 AVbaby ist jederzeit berechtigt, vom Kunden zur Verfügung gestellte und zur Bearbeitung überlassene Materialien, Unterlagen udgl., die gegen geltendes Recht verstoßen oder bei denen diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht, zurückzuweisen oder zu entfernen, ohne dass dem Kunden dadurch Forderungen welcher Art auch immer entstehen.

9.13 Für die Einhaltung gesetzlicher, insbesondere wettbewerbs- und kennzeichenrechtlicher, oder berufsrechtlicher Bestimmungen bei zur Umsetzung gelangenden Werbemaßnahmen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich (vgl. § 7.2). Eine Haftung von AVbaby ist demnach jedenfalls ausgeschlossen. Der Kunde erklärt, AVbaby für allfällige Ansprüche Dritter, die auf einem derartigen Verstoß beruhen, schad- und klaglos zu halten.

§ 10 Haftung und Produkthaftung

10.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von AVbaby für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

1.2 Jegliche Haftung von AVbaby für Ansprüche, die auf Grund der von AVbaby erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn AVbaby ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet AVbaby nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat AVbaby diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

10.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von AVbaby. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

§ 11 Haftung für die Nutzung der AVbaby Film- Ton- und Colorgrading Studios und des Equipments

11.1 Die Räumlichkeiten sind bei Entgegennahme durch den Mieter in einem einwandfreien Zustand, insbesondere ist das vermietete Equipment voll funktionsfähig. Der Mieter hat bereits bestehende Mängel an den Studios und Mietgegenständen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Während der Mietdauer entstandene Schäden sind dem Vermieter ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

11.2 Bei Auftragsproduktionen des Mieters für Dritte gilt der Mieter für die in den AGB angeführten Rechte und Pflichten als verantwortlich. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Der Mieter haftet für alle während der Mietdauer entstandenen Schäden, auch für Zufalls- und Transportschäden, mit Ausnahme von Schäden aus Abnutzung durch den vertragsmäßigen Gebrauch.

11.3 Der Mieter haftet auch für Personen und Sachschäden, die durch ihn persönlich, seine Mitarbeiter oder Besucher entstehen. Der Mieter stellt den Vermieter gegenüber Dritten von der Haftung für derartige Schäden frei. Bei Verlust und/oder Beschädigung der Mietsachen haftet der Mieter als Gesamtschuldner. Vom Mieter ist voller Ersatz zu leisten, auch wenn Verursacher Dritte sind. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter aus dem Mietvertrag sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters. Alle gemieteten Geräte und Gegenstände des Mietobjekts bleiben auch während der Mietzeit Eigentum von AVbaby.

11.4 Wird ein Buchungstermin durch äußere Umstände für den Mieter erschwert oder gar unmöglich, haftet das Studio maximal in der Höhe der Buchungskosten. Für entstandene Schäden oder Ausfälle, beispielsweise entgangene Gewinne der Filmproduktionsfirma oder des Fotografen haftet das Studio nicht. Äußere Umstände dieser Art können sein: Übermäßige Lärmbelästigung von außen (Unwetter, Feuerwehr- oder Rettungseinsatz, Baustellen, Umbauarbeiten und dgl.), Stromausfall generell von außen, als auch durch nicht sachgemäßem Umgang des Mieters im Mietobjekt, Defekte an Wasser- oder Stromleitungen, Defekte von Blitzanlagen, Leuchtmitteln, sowie alle anderen Dinge, die für den Betrieb des Studios erforderlich sind.

11.5 AVbaby übernimmt keine Haftung für die Garderobe sowie für zurückgelassene Gegenstände oder Kleidungsstücke (von Kunden selbst als auch von Kunden organisierte Kleidung für die Produktion). Für fremdes schadhaftes Equipment, welches gegebenenfalls zu Stromausfällen führen könnte, haftet AVbaby ebenfalls nicht.

§ 12 VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

12.1 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. u. dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn oder vergleichbaren Tätigkeiten zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme von AVbaby in Rechnung gestellt.

12.2 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden von AVbaby vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist diese berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

12.3 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und/oder aus computergesicherten Bildmaterial hergestellt werden sollen, ist der AVbaby berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

§ 12 DATENSCHUTZ

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass AVbaby die vom Vertragspartner bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer), für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Vertragspartner ist darüber hinaus einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

§ 13 VERTRAGSBEENDIGUNG

Der Vertrag endet mit seiner vertraglich bestimmten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann dieser von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Eine sofortige Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§14 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

14.1 AVbaby sagt dem Kunden Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu, die AVbaby im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit über ihn bekannt werden und nicht für die Öffentlichkeit

bestimmt sind. AVbaby wird dafür Sorge tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch durch ihre Angestellten und Beauftragten erfüllt wird. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

14.2 Diese vertragliche Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten berufsmäßigen Parteienvertreter, insbesondere in einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Kunden (z.B. Honorarklage), soweit dies zur Wahrung der Rechte von AVbaby erforderlich ist.

14.3 Unbeschadet dieser Verschwiegenheitspflicht ist AVbaby unbefristet und unwiderruflich berechtigt, den Kunden sowie allenfalls eine Kurzbeschreibung der für ihn erbrachten Leistung in deren Referenzliste aufzunehmen und diese Angaben für Werbe- und Präsentationszwecke auf jegliche lautere Art, insbesondere auch im Internet, zu verwenden.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen gegen Forderungen von AVbaby aufzurechnen oder Zahlungen unter Berufung auf Mängel zurückzuhalten. Ein Kunde darf nur gegen von AVbaby ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz von AVbaby. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Im Falle der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Unternehmenssitz anhängig gemacht werden. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen im Ausland gilt jedoch die für AVbaby jeweils günstigere Norm.

16.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bzw. des Mietvertrages für Studios und Equipment sowie Zusicherungen jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.